

Innenministerium  
Mecklenburg-Vorpommern



Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Landkreise/kreisfreie Städte  
Die Landräte/Oberbürgermeister

-Sozial- und Ausländerbehörden-

bearbeitet von: Herrn Noeske  
Telefon: 588-2611  
Telefax: 588-2065  
E-Mail: herbert.noeske@im.mv-regierung.de  
Az: II 611-2151.53.2

Schwerin, den 28. Juni 2005

nachrichtlich:

Landesamt für Asyl- und  
Flüchtlingsangelegenheiten  
Mecklenburg-Vorpommern

**Errichtung einer Landesgemeinschaftsunterkunft (LGU) in Nostorf/Horst**

Die ab dem 1. Januar 2005 geänderte Rechtslage zur Verringerung der Quoten nach § 45 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) von 2,7 % auf derzeit 2,15 % sowie die ohnehin drastisch zurückgehenden Zugangszahlen von Asylbewerbern führten dazu, dass die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes in Nostorf/Horst (EAE), die technisch, organisatorisch und vertraglich darauf ausgerichtet ist, eine durchschnittliche Belegungszahl von 250 bis 500 Personen zu versorgen, nicht mehr im erforderlichen Umfang ausgelastet ist.

Unter Beachtung des Gebotes der sparsamen und effektiven Verwendung von Haushaltsmitteln ist es erforderlich, dieser unwirtschaftlichen Entwicklung entgegenzuwirken.

Aus den genannten Gründen ist hier entschieden worden, mit sofortiger Wirkung – jedenfalls übergangsweise – einen Teil der EAE zu einer LGU im Sinne von § 53 AsylVfG umzuwidmen.

Nach dem Aufenthalt in der EAE werden nunmehr die nachfolgend genannten Personengruppen nicht sofort auf die Landkreise und kreisfreien Städte, sondern zunächst in die LGU verteilt:

- a) Asylbewerber, deren Asylantrag während des Aufenthaltes in der EAE als „offensichtlich unbegründet“ im Sinne von § 30 AsylVfG abgelehnt wurde,

- b) sonstige Asylbewerber, deren Asylantrag während des Aufenthaltes in der EAE abgelehnt worden ist und die keine Klage gegen die ablehnende Entscheidung erhoben haben,
- c) ehemalige Asylbewerber, die während des Aufenthaltes in der EAE vollziehbar ausreisepflichtig geworden sind,
- d) Ausländer nach § 15a Aufenthaltsgesetz und
- e) Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge, denen vorübergehender Schutz zu gewährleisten ist.

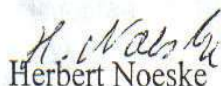
Ausgenommen von der Verteilung in die LGU werden folgende Ausländer:

- a) Familien mit schulpflichtigen Kindern,
- b) Ausländer, die familiäre Bindungen zu in den Kommunen des Landes lebenden Angehörigen im Sinne von § 50 Abs. 4 Satz 5 AsylVfG haben und
- c) Ausländer, die regelmäßig besonderer medizinischer oder pflegerischer Leistungen bedürfen.

Die Aufenthaltsdauer in der LGU soll zwölf Monate nicht überschreiten. Ausnahmen darf das Landesamt für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten (LAFI) zulassen, z.B., wenn die Aufenthaltsbeendigung unmittelbar bevorsteht und somit eine Verteilung auf die Landkreise/kreisfreien Städte nicht sinnvoll ist.

Hinsichtlich der Bestimmung der konkreten Aufenthaltsdauer in der LGU habe ich das LAFI aufgefordert, die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Im Auftrag

  
Herbert Noeske